



STEUER ALERTS POLEN

WESENTLICHE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN, DIE MIT DER BEKÄMPFUNG DER NEGATIVEN FOLGEN DER COVID-19- PANDEMIE ZUSAMMENHÄNGEN



THE GLOBAL ADVISORY
AND ACCOUNTING NETWORK

getsix

Wesentliche steuerliche Änderungen, die mit der Bekämpfung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie zusammenhängen

Date 22 Feb 2021 / Category Steuer Alerts aus Polen

Um den negativen Folgen der COVID-19-Pandemie entgegenzuwirken, wurden wesentliche steuerliche Änderungen in Bezug auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer eingeführt.

Änderungen in Bezug auf die Einkommensteuer

1. Die Frist, in der höhere Grenzwerte für die Einkommensteuerbefreiung gelten, wird bis zum Ende des Steuerjahres verlängert, in dem der durch COVID-19 bedingte Zustand der Epidemie widerrufen wurde, d. h. für:
 - a. Beihilfen, die aus den Mitteln einer betrieblichen oder überbetrieblichen Gewerkschaftsorganisation an Arbeitnehmer gezahlt werden, die Mitglieder dieser Organisation sind;
 - b. Beihilfen, die bei einzelnen Zufallsereignissen, Naturkatastrophen, Langzeiterkrankungen oder im Todesfall gewährt werden;
 - c. Leistungen, die ein Mitarbeiter aus dem Betrieblichen Sozialfonds (ZFŚS) erhält, und Urlaubsgeld für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die aus anderen Quellen gezahlt werden, wie im Einkommensteuergesetz definiert;
2. **Unbefristet von der Einkommensteuer befreit sind Entschädigungen für Arbeitsausfall**, Leistungen in Form von Unterkunft und Verpflegung sowie Unterstützung im Rahmen des COVID-19-Gesetzes;

Änderungen in Bezug auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

1. Es besteht weiterhin die **Möglichkeit, das Einkommen um den Wert der ausstehenden Verbindlichkeit zur Zahlung einer Geldleistung** im Falle negativer wirtschaftlicher Folgen der COVID-19-Pandemie nicht zu erhöhen, wobei im Fall von der Körperschaftsteuer diese Befreiung nicht länger als bis zum Ende des Kalenderjahres gilt, in dem der durch COVID-19 bedingte Zustand der Epidemie widerrufen wurde.

2. In Bezug auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird eine **Steuerbefreiung für Erträge aus Gebäuden** für den folgenden Zeitraum eingeführt:
- a. vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020;
 - b. vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Monats, in dem der Zustand der Epidemie widerrufen wird – sofern der durch COVID-19 bedingte Zustand der Epidemie nach dem 31. Dezember 2020 in Kraft ist.
3. In Bezug auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wurde der Wortlaut der Vorschriften bezüglich der **Durchführung von Wertberichtigungen geändert im Falle von Steuerzahlern, die aufgrund der COVID-19-Epidemie negative wirtschaftliche Folgen tragen** :
- a. im Falle von Einkommensteuer können die im Rahmen der Vergünstigung vorgesehenen Berechtigungen **30 Tage** nach dem in der Rechnung oder im Vertrag angegebenen Zahlungstermin in Anspruch genommen werden anstatt 90 Tage, wie es zuvor in den Vorschriften vorgesehen war. Die Änderung ist bis zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der durch COVID-19 bedingte Zustand der Epidemie widerrufen wird;
 - b. im Falle von Körperschaftsteuer können die im Rahmen der Vergünstigung vorgesehenen Berechtigungen auch **30 Tage** nach dem Ablauf des Zahlungstermins in Anspruch genommen werden; bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht, gilt die Berechtigung jedoch für Forderungen, die von der im Körperschaftsteuergesetz bis zum Ende dieses Kalenderjahres vorgesehenen Berechtigung erfasst werden.

Falls Sie noch weitere Fragen zum Thema Steuern haben sollten oder weitere Informationen benötigen, bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Kontaktperson, die Ihre Anfrage gerne an die entsprechende Abteilung weiterleiten wird

GETSIX TAX & LEGAL:



ANETA MAJCHROWICZ-BĄCZYK

Partner / Attorney at law (PL)

Head of getsix Tax & Legal

 Polski  English  Deutsch

TAX & LEGAL DER GETSIX GRUPPE

Unsere Steuerexperten unter der Leitung von Frau Aneta stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung. Das Kontaktformular finden Sie auf der getsix-Website.

KONTAKTIEREN SIE UNS »

*Dieses Rundschreiben ist eine unverbindliche Information und dient der allgemeinen Information. Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar und ersetzen keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in diesem Rundschreiben ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von **getsix®** ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieses Rundschreibens ist geistiges Eigentum von **getsix®** oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt des Rundschreibens ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.*